

Feuilleton des Westphälischen



oder Supplement Moniteurs.



Kassel.

Der Westphälische Moniteur als einziges offizielles Journal des Königreichs und die Kasselsche Allgemeine Zeitung, als Intelligenzblatt und Supplement desselben, haben seit dem 1ten Oktober d. J. durch die Fürsorge Sr. Maj. bekauntlich eine veränderte Gestalt und vollkommnere Einrichtung erhalten. Beide Blätter erscheinen jetzt tagtäglich in Quart-Format und werden, mit dem Anfang des folgenden Jahres an, eine Mannigfaltigkeit und Reichhaltigkeit des Inhalts darbieten, die nichts zu wünschen übrig lassen werden. Alle Vorbereitungen sind in dieser Hinsicht gemacht und man hofft, daß die Erwartungen des Publikums noch übertroffen werden dürften. Der Moniteur wird mit Vollständigkeit und so frisch wie möglich, alle Ernennungen und Beförderungen, die im ganzen Umfange des Königreichs vorkommen, alle königliche Dekrete und Dekretionen, die Verfügungen des Hofes und der Residenz, die ministeriellen Mittheilungen, alle öffentliche Verhandlungen der Regierung und der konstituirten Behörden liefern; er ist das Organ, dessen sich das Gouvernement ausschließlich bedient, um zu den Unterthanen zu reden und ihnen seinen Willen, seine Absichten kund zu thun. So wird der Moniteur nicht nur dem Geschäftsmann sondern auch dem Privatmann stets zur Hand seyn müssen und jedem, der sich für König, Vaterland und Westphalen interessirt, unentbehrlich seyn. Der Moniteur wird zugleich in Verbindung mit seinem Supplement mit dem folgenden Jahre an die auswärtigen Begebenheiten und die politischen Ereignisse der verschiedenen Länder Europas so neu und vollständig mittheilen, daß der Leser desselben alle andere politische Zeitungen durchaus wird entbehren können. Eine weit ausgedehnte Korrespondenz und die Benutzung aller in Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, Oestreich, Rußland und in andern Ländern erscheinenden politischen Zeitungen wird dazu in den Stand setzen. Die Kasselsche Zeitung wird als Ergänzungsblatt des Moniteurs zu betrachten seyn und solche Artikel liefern, die entweder des beschränkten Raums wegen im offiziellem Journal nicht haben Platz finden können oder aber für dasselbe eben seines offiziellem Charakters wegen,

unpassend seyn würden. Wenn man bedenkt, daß beide Blätter Alles was einem Westphälischen Bürger in Ansehung der inländischen und auswärtigen Angelegenheiten zu wissen nöthig und nützlich ist, jährlich auf mehr als 500 gedruckten Bogen enthalten, so wird man den für beide Blätter zusammen auf 40 Franken herabgesetzten Abonnementspreis nicht für unbillig finden. Man kann indessen auch viertel- und halbjährig pränumeriren. Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Da der Moniteur nebst seinem Supplement, der Kasselschen Zeitung, in allen Theilen und Departements des Königreichs nicht nur, sondern auch im Auslande einen starken Absatz haben; so eignet sich dieses Blatt auch ganz vorzüglich zu solchen Bekanntmachungen, von denen man wünscht, daß sie auch außerhalb des Departements, und besonders im ganzen Königreich gelesen werden. Mittheilungen gemeinnützigen Inhalts, welche kein besonderes Privatinteresse bezwecken, werden mit Vergnügen unentgeltlich eingerückt.

Präfektur-Verfügungen und Bekanntmachungen anderer öffentlichen Behörden.

Da in Hinsicht der Anwendung des Stempelgesetzes auf die Angelegenheiten der Kommunen, bisher verschiedene Zweifel obgewaltet haben, so wird hierdurch in Gemäßheit der desfalls erfolgten authentischen Deklarationen Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers, folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Alle Gegenstände, in welchen die Kommune als Korporation oder als eine moralische Person betrachtet ist, und als solche entweder kontrahirt, oder ein ihr zustehendes Recht verfolgt, sind dem ordentlichen und besondern Stempel, gleich den Akten der Privatpersonen, nach den Vorschriften des Dekrets vom 7ten Juni d. J. unterworfen.

§. 2. Was insbesondere die Gesuche der Gemeinden um Authorisation zur Preißführung betrifft, so bestimmt die Nr. 29 und 30 des, dem Dekret vom 7ten Juni angehängten Tarifs die Höhe des, bei denselben zu adhibirenden Stempels zu 1 Frank, wenn der Gegenstand der Klage von 74 bis 400 Frank und zu 2 Fr.